

# Abstands- und Hygienekonzept



## Gemeinde Aarbergen

### für die Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen

vom 27.08.2021

#### Inhalt

1. Hygienekonzept
2. Unterweisung
3. Organisation der Nutzung
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene / Infektionsschutz für Mehrzweckeinrichtungen, Geräteräume, Aufenthaltsräume
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Wegeführung
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

## **Vorbemerkung**

Das Abstands- und Hygienekonzept ist von allen Nutzern bzw. Mietern in den Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Aarbergen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) oder Mieter zeichnet sich für die Einhaltung des Abstands- und Hygienekonzepts Corona der Gemeinde Aarbergen sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Benutzung eingestellt werden und der Nutzer bzw. Mieter erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregungen in den Gebäuden zu beachten.

Auf Regressansprüche gegenüber der Gemeinde Aarbergen, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Mehrzweckeinrichtung nachweisen lässt, ist durch den jeweiligen Nutzer bzw. Mieter zu verzichten.

**Auf Grund des Infektionsgeschehens können sich die Festsetzungen dieses Abstands- und Hygienekonzepts kurzfristig ändern.**

## 1. Hygienekonzept

Die Aufstellung eines Abstands- und Hygienekonzepts, welches als Ergänzung zu diesem Abstands- und Hygienekonzept der Gemeinde Aarbergen gilt, ist abhängig von der Nutzung der Mehrzweckeinrichtung.

Bei den Abstands- und Hygienekonzepten wird unterschieden in

### 1a) Aktivnutzung (Freizeit- und Amateursport etc.):

- Der Freizeit- und Amateursport ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl.
- Ein sportartspezifisches Hygienekonzept ist vorzuhalten und umzusetzen (§ 20 CoSchuV).  
Hierzu sollte auf die Vorgaben und Empfehlungen des jeweiligen Sportverbandes zurückgegriffen werden.
- Teilnehmer können nur mit Negativnachweis nach § 3 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) (sog. 3-G-Regel – genesen, geimpft, getestet) eingelassen werden.

### 1b) Nutzung, als Veranstaltung (private Feier, Party, o. ä. mit geselligem Charakter), Zusammenkunft oder Kulturangebot, gemäß § 16 CoSchuV:

- Hier ist die maximale Teilnehmerzahl auf die Vorgabe unter 5.1b begrenzt.
- Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) muss vorliegen und umgesetzt werden. Dieses ist der Gemeinde zeitnah vor der Veranstaltung vorzulegen.
- Veranstaltungsteilnehmer, bei einer Veranstaltungsgröße von 25 bis 100 Teilnehmern, können nur mit Negativnachweis nach § 3 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) (sog. 3-G-Regel – genesen, geimpft, getestet) eingelassen werden.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 4 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zu erheben.

Auf Grund der Pandemie werden die gemeindeeigenen Hallen derzeit ausschließlich Aarbergener Mietern, mit Hauptwohnsitz in Aarbergen, zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ist der bestehende Abstands- und Hygieneplan der Gemeinde Aarbergen zu beachten.

Die v. g. gelb unterlegten Vorgaben gelten bis einschließlich 19.09.2021. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

## 2. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer bzw. die Mieter und die Gäste der Mieter sowie die Besucher einer Veranstaltung die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Mehrzweckeinrichtung sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die

Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder, die Erziehungsberechtigten und der Hausmeister/die Hausmeisterin die Mieter auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

### **3. Organisation der Nutzung**

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gelände der Mehrzweckeinrichtung und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie darauf, dass die örtlichen Möglichkeiten der Einrichtung als Zugang und Ausgang genutzt werden. Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Beispielsweise bei Sitzungen oder Versammlungen wird dringend empfohlen, bis der Sitzplatz eingenommen ist, eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N 95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen.

Folgende Kontaktdaten zum Zwecke der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu erheben und wahrheitsgemäß anzugeben:

- Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
- Die Erhebung und Verarbeitung der Kontakte soll möglichst in elektronischer Form erfolgen,
- die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die von der Kontaktdatenerfassung Betroffenen sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung dieses Abstands- und Hygieneplans zulässig.

Die Nutzung der Toiletten, Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten ist unter Einhaltung des Abstandsgebots gestattet. Die Toiletten sind nach jeder Nutzung durch den jeweiligen Nutzer bzw. Mieter zu reinigen und zu desinfizieren.

### **4. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

#### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Mehrzweckeinrichtung der Gemeinde Aarbergen soll, soweit vorhanden, eine medizinische Maske angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine überflüssigen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume der Gemeinde Aarbergen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Seitens der Gemeinde Aarbergen sind alle Mehrzweckeinrichtungen mit Hygienedesinfektionsspendern, mindestens im Hauptein- und ausgangsbereich, ausgestattet.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer medizinischen Maske in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

## **5. Raumhygiene/Infektionsschutz für Mehrzweckeinrichtungen, Geräteräume, Aufenthaltsräume**

### **5.1a Trainings- / Sportbetrieb**

- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

- Es darf nur die persönliche Sportbekleidung und –ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtücher und ähnlichem verwendet werden.
- Umkleieräume, Spinde und sanitäre Anlagen dürfen unter Beachtung der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

### 5.1b Vermietung / Veranstaltungen

Zur Verringerung des Infektionsgeschehens soll jeder Person ausreichend Fläche zur Verfügung stehen.

Somit gilt zunächst die folgende maximal zugelassene Personenanzahl für die Mehrzweckeinrichtungen:

Einrichtung	Maximale Personenanzahl
Bürgerhaus Kettenbach – großer Saal (232 m <sup>2</sup> )	77 Personen
Bürgerhaus Kettenbach – Clubraum (59 m <sup>2</sup> )	19 Personen
Kirchfeldhalle Michelbach – Saal (332 m <sup>2</sup> )	100 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Michelbach – Saal (103 m <sup>2</sup> )	34 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Michelbach – kl. Raum (28 m <sup>2</sup> )	9 Personen
Mehrzweckhalle Hausen – Saal (213 m <sup>2</sup> )	71 Personen
Mehrzweckhalle Hausen – Vorraum (34 m <sup>2</sup> )	11 Personen
Palmbachhalle Panrod – Saal (216 m <sup>2</sup> )	72 Personen
Palmbachhalle Panrod – Clubraum (75 m <sup>2</sup> )	25 Personen
Haus der Vereine Daisbach – Saal oben (195 m <sup>2</sup> )	65 Personen
Haus der Vereine – Saal unten (65 m <sup>2</sup> )	21 Personen

Die verantwortlichen Personen / bzw. Mieter haben darauf zu achten, dass die v. g. maximale Personenanzahl eingehalten wird. Bei geänderter Nutzung (Bsp. Bürgerhaus Kettenbach: Saal + Bühne + Clubraum) kann die Nutzerzahl angehoben werden.

Die Teilnehmerzahl ist bei Veranstaltungen sowie Kulturangeboten, wie Theater, Opern, Konzerte, etc. grundsätzlich auf **100 Personen** begrenzt.

### 5.2 Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Alle Mehrzweckeinrichtungen werden zweimal pro Woche durch die Gemeinde Aarbergen gereinigt.

Der Nutzer bzw. Mieter muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer bzw. Mieter.

Jede Übungsgruppe bzw. jeder Mieter muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer bzw. Mieter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer bzw. Mieter unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen und zeitnah die Gemeindeverwaltung zu informieren.

## **6. Hygiene im Sanitärbereich**

Die Toiletten werden ebenfalls zweimal wöchentlich durch die Gemeinde Aarbergen gereinigt und desinfiziert. Eine Zwischenreinigung durch die Gemeinde Aarbergen entfällt. In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Da eine Auffüllung am jeweiligen Reinigungstag (zweimal wöchentlich) erfolgt, muss sich jeder Nutzer bzw. Mieter vor Aufnahme des Trainingsbetriebes bzw. Vor Veranstaltungsbeginn persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

## **7. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Mehrzweckhallengelände kommt. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

## **8. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Aarbergen ist der Gemeinde Aarbergen und dem Gesundheitsamt umgehend zu melden.

## **9. Allgemeines**

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.